



Verhaltensordnung

VON

Drei Klingen e.V.

§ 1

Verhalten des Mitglieds

1.1 Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einem höflichen Umgang mit Vereinsmitgliedern und Anderen. Jedwedes Verhalten, das den in der Satzung unter §1 definierten Zielen zuwiderläuft oder dem Ansehen des Vereins schaden kann, ist zu unterlassen.

1.2 Jedes Verhalten, das das Mitglied oder Andere in körperliche Gefahr bringen kann, ist zu unterlassen.

1.3 Jedes Mitglied hat während des Trainings oder jedweder Vereinsveranstaltung nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen Drogen zu stehen.

1.4 Jedes Mitglied hat im Training und auf Veranstaltungen den Anweisungen der Trainer und Vorstandsmitglieder Folge zu leisten.

1.5 Das Mitglied hat als Teilnehmer auf Veranstaltungen mit dem Verein zusätzlich folgende Vorschriften zu befolgen, wenn diese vorher vom Verein geltend gemacht werden:

- a) Pflichttermine auf Veranstaltungen, für die sich das Mitglied eingetragen hat, sind bindend.
- b) Auf allen Veranstaltungen kann der Vorstand eine Kleidervorschrift geltend machen.
- c) Speziell für historische Vorführungen: Die Kostüme sollen der damaligen Kleidung entsprechen. Brillen sollen soweit möglich weggelassen oder durch Kontaktlinsen ersetzt werden. Armbanduhren oder sonstige technische Geräte sollen optisch nicht sichtbar sein.

§ 2

Verstoß gegen die Vereinssatzung und Ordnungen

Bei Verstößen gegen die Satzung oder aller vom Verein kundgegebenen Ordnungen kann der Verein Vereinsstrafen aussprechen.

Diese werden vom Vorstand oder den verantwortlichen Trainern in Rücksprache mit dem Vorstand ausgesprochen.

Diese dienen dem Schutz der Vereinsmitglieder, des Vereinsansehens sowie dem Schutz der Vereinsstruktur.



Verhaltensordnung

VON

Drei Klingen e.V.

§ 3

Vereinsstrafen

3.1 Verwarnung

Verwarnungen werden von den verantwortlichen Trainern oder dem Vorstand ausgesprochen. Das betroffene Mitglied hat diese zu akzeptieren und sein Verhalten dementsprechend anzupassen.

3.2 Ausschluss von Vereinsveranstaltungen auf befristete Zeit

a) Es darf bei fahrlässigen, grob fahrlässigen Handlungen oder vorausgehender Verwarnung, die in wiederholtem Maße nicht beachtet wurden, das betroffene Vereinsmitglied auf befristete Zeit von den Vereinsaktivitäten ausgeschlossen werden.

Der Betroffene hat weiterhin den vollen Vereinsbeitrag zu leisten.
Die Zeit des Ausschlusses muss dem betroffenen Mitglied mitgeteilt werden und soll 1 Monat nicht überschreiten.

Das Mitglied soll vorher angehört werden.

b) Bei Verstoß gegen eine geltend gemachte Kleidervorschrift auf externen Veranstaltungen kann das betreffende Mitglied sofort von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

3.3 Ausschluss aus dem Verein

Ein Ausschluss eines Vereinsmitgliedes aus dem Verein darf vom Vorstand beschlossen werden, wenn das betroffene Mitglied fahrlässig oder grob fahrlässig handelt, vor allem dann wenn dies Andere gefährdet, oder in starkem Maße gegen das Vereinsinteresse, deren Satzung oder deren Ordnung verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Das Mitglied soll vorher angehört werden.

Der Ausschluss tritt unmittelbar nach Beschluss in Kraft.

Das betroffene Mitglied hat keinen Anspruch auf bereits geleistete Zahlungen oder das Vereinseigentum und muss noch ausstehende Pflichten ableisten.



Verhaltensordnung

von

Drei Klingen e.V.

§4

Inkrafttreten der Verhaltensordnung

Diese Ordnung trat am 14.02.2009 in der Gründerversammlung in Kraft.

Diese Ordnung wurde am 17.02.2017 in der Jahreshauptversammlung in die vorliegende Form geändert.

Alle vorhergehenden Ordnungen mit gleichem Zweck verlieren damit ihre Gültigkeit.